

Anlage 75 zum Prot. v. 11. März 2005

Beschluss

Die Annahme des Vertrages,
den Herr Dr. Adharian antrag-
stellen, RA Raab, das
Herr Dr. Adharian, wird bestätigt.

Gründe

Die Annahme des Vertrages
ist zulässig. Der Adharianantrag-
stellen ist Dr. Adharian beteiligt,
so dass ihr bzw. ihren Anwälten
Fälligkeiten nicht stehen. RA Raab
ist gegenüber nicht tätig, so dass
er als Vertreter des Adharianantrag-
stellen Fälligkeiten abgeben kann.

Beschluss

Die Anordnung des Vorsitzenden, dem Vertreter der Adhäsionsantragstellerin, RA Rakob, das Wort zu erteilen, wird bestätigt.

Gründe

Die Anordnung des Vorsitzenden ist zulässig. Die Adhäsionsantragstellerin ist Verfahrensbeteiligte, so dass ihr bzw. ihren Vertretern Erklärungsrechte zustehen. RA Rakob ist gegenwärtig nicht Zeuge, so dass er als Vertreter der Adhäsionsantragstellerin Erklärungen abgeben kann.